

Verein Freundeskreis Eberstädter Streuobstwiesen e.V.

Satzung

(Abschrift der am 20.4.95 vom Registergericht im Amtsgericht Darmstadt unter Nr. 1 Blatt 2540 eingetragenen Originalsatzung, Änderung vom 14.02.2006 wurde am 04.05.2006 beim Registergericht eingetragen)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Eberstädter Streuobstwiesen“
- (2) Sitz des Vereins ist Darmstadt
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister aufgenommen werden. Eine Anerkennung durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützige und besonders förderungswürdige Einrichtung wird angestrebt.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung gemeinnütziger Aktivitäten im Natur-, Tier- und Umweltschutz, der Jugendpflege und der Bildungsarbeit.
- (2) Allgemeines Ziel des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Bewusstseinsbildung und der Wissensvermittlung über die Natur und insbesondere über die Ökologie der Streuobstwiesen, ihre Gefährdung und die Möglichkeiten ihres Schutzes zu.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele Verwendung finden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder gezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nicht für parteipolitische Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Als Mitglieder können dem Verein angehören: Aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder. Die Höhe des Beitrages wird vom Mitglied selbst eingeschätzt. Mindestbeiträge werden in einer Gebührenordnung geregelt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
- (2) Aktive Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung, insbesondere die Ziele des Vereins und die Rechte und Pflichten der Mitglieder anerkannt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitglieds. Ein Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch formlose schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand. Der für das laufende Jahr bezahlte Beitrag verbleibt vollständig beim Verein. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag im Geschäftsjahr trotz einmaliger Mahnung nicht entrichtet hat.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten SprecherInnen des Vereins, davon übernimmt eine(r) die Funktion des Kassenwartes. Sie werden durch die Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Scheidet ein(e) SprecherIn aus, so muss der Vorstand eine andere Person für den Rest der Amtsdauer kommissarisch berufen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, Beschlüsse können nur mehrheitlich gefasst werden, die Einberufung einer Hauptversammlung auch mehrheitlich.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat zu benennen, dieser hat beratende Funktion.

§ 6 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Mindestens einmal jährlich muss eine Hauptversammlung vom Vorstand einberufen werden. Die Ladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Nennung der Tagesordnung durch Brief, Fax oder e-mail des Vorstandes an alle Mitglieder. Zudem ist binnen einer Frist von zwei Wochen auch dann eine Hauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen, wenn dieses von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (3) Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.
- (4) Aufgaben der Versammlung sind unter anderem:
 - a) Entgegennahme von Rechenschafts- und Haushaltsbericht des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes und zweier KassenprüferInnen;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Vereinsauflösung
- (5) Der Vorstand kann jederzeit von der Hauptversammlung abgewählt werden.
- (6) Über alle Hauptversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem/der zu Beginn einer Hauptversammlung zu wählenden ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Die Satzung kann nur durch den Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- (2) Für Änderungen des Paragraphen zwei ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- (3) Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen Verein oder eine entsprechende Institution des öffentlichen Rechts, welche sich nach ihrer Satzung den Zielen des Natur- und Umweltschutzes verschrieben hat. Wem das Vereinsvermögen übergeben wird beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Allgemeines

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen können gleiche Funktionen in einem Wahlgang besetzt werden, wobei die KandidatInnen mit den meisten Stimmen gewählt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 22.02.1995 in Darmstadt-Eberstadt beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft. Sie entfaltet ihre äußere Wirkung durch Eintragung in das Vereinsregister.